***Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde NN (KiGO) vom ... [Muster: Verkürzte Version]***

Gemäss **§ 54 Absatz 1 Ziffer 1.1** der totalrevidierten **Kirchenordnung** ist die Kirchgemeinde-versammlung zuständig zum grundlegenden Erlass einer Kirchgemeindeordnung und für deren Änderungen. **§ 79 Absatz 1 Ziffer 5.2** macht es zur Aufgabe des Kirchenrates, die Kirchgemeinde-ordnungen (sowie deren Änderungen) zu genehmigen.

Bereits gemäss geltendem Recht der Kirchenordnung vom 5. März 1956 galt, dass die einzelnen Kirchgemeinden aufgrund des Kirchengesetzes, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung eigene Kirchgemeindeordnungen ausarbeiten, die dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen sind (KiV Artikel 10 Ziffer 2). Dazu empfiehlt sich eine Vorprüfung vor der Unterbreitung an die Kirchgemeindeversammlung.

Die vorliegende **Muster-Kirchgemeindeordnung** soll die Kirchgemeinden in der Aufgabe **unterstützen**, die auf ihrer Ebene relevanten Bestimmungen auf Basis der totalrevidierten Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Finanzordnung und Personal- und Besoldungsordnung bzw. deren Folge-Reglementen zu formulieren. Sie beinhaltet in 17 Paragrafen den minimalen Regelungs-Umfang, zu welchem die Kirchgemeinden Bestimmungen erlassen sollten. Daneben existiert ein umfassender «Baukasten», der gemäss den konkreten Anforderungen und Umständen in der jeweiligen Kirchgemeinde genutzt, in erweiterter, gekürzter oder anderweitig veränderter Form verwendet werden kann. Es kann auch eine darin nicht vorgesehene Regelung für die Kirchgemeinde von so hoher Wichtigkeit sein, dass diese Aufnahme findet.

Dabei bleibt zu beachten, dass die Kirchgemeindeordnung eine gewisse statische Wirkung entfaltet, indem sie, durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen, dem fakultativen Referendum unterliegt und der kirchenrätlichen Genehmigung bedarf, was auch für jede Teilrevision gilt. Dem Wandel der Zeit unterworfene, eher kurzlebige Regelungen eignen sich damit nicht zur Aufnahme in die Kirchgemeindeordnung.

=> Flankierend zu dieser Muster-Ordnung wird die **fachliche Unterstützung durch die Dienste der kantonalen Kirchenverwaltung** in dieser Gesetzgebungsarbeit angeboten. Es besteht auch die Möglichkeit, bspw. dekanatsweise Schreibstätten durchzuführen oder Tutorials zu organisieren.

=> Kirchgemeinden auf dem Weg zur Fusion erarbeiten mit Vorteil eine für den fusionierten Zustand geltende gemeinsame Kirchgemeindeordnung als Element des Fusionsprozesses.

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde NN der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und
§ 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

|  |
| --- |
| I. Grundsätzliches |
| **§ 1 Auftrag und Rechtsstellung (§ 7 Kirchenverfassung, § 3 Kirchenordnung)** |
| 1Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde NN ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts. |  |
| 2Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. |  |
| **§ 2 Gemeindegebiet (§ 3f Kirchenverfassung, § 3f Kirchenordnung)** |
| 1Die Kirchgemeinde NN umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde(n) NNa, NNb. |  |
| **§ 3 Zusammenarbeit (§ 9 Kirchenverfassung, §§ 68ff Kirchenordnung)** |
| 1Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der // den Nachbarkirchgemeinde // n XY. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung. |  |
| **§ 4 Publikationsorgan (§ 9 Kirchenordnung)** |
| 1Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt der Gemeindeanzeiger // Kirchenbote // Gemeindebrief // das Mitteilungsblatt // die Webseite der Kirchgemeinde // .... |  |
| II. Organisation Kirchgemeinde |
| **§ 5 Organisation (§§ 7ff und 18 Kirchenverfassung, § 52 und 101 Kirchenordnung)** |
| 1Die Organe der Kirchgemeinde sind:a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;b) Kirchgemeindeversammlung;c) Kirchenpflege;d) Revision. |  |
| **§ 6 Kirchgemeindeversammlung (§ 54 Kirchenordnung)**[nicht zwingend, aber logisch im Aufbau; bei mehreren Einwohnergemeinden zweckmässig] |
| 1Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt:a) …b) … |  |
| **§ 7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)** |
| 1Die Kirchenpflege besteht aus ... [mindestens 5] Mitgliedern, die mit Ausnahme der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchgemeindeversammlung die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen. |  |
| 2Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.  |  |
| 3Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung, bei Gesamterneuerungswahlen im Vorgang / Nachgang zur Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenpflege.[Oder:]Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.[Oder:]…gemäss jeweiligen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung anlässlich des Nominationsbeschlusses.  |  |
| 4Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeinde-versammlung mittels separatem Beschluss // Reglement // Budget festgelegt. |  |
| **§ 8 Revision (§ 56 Kirchenordnung)** |
| 1Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag. |  |

|  |
| --- |
| III. Vermögen und Finanzwesen |
| **§ 9 Finanzwesen (§§ 42 und 90 Kirchenordnung)** |
| 1Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement GottesdienstFN) geregelt.FN) KiGS 4.3 |  |
| 2In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebühren-reglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten. |  |
| [Falls:] 3Wird eine Trauung nicht in der Kirchgemeinde sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, übernimmt die KirchgemeindeFN) die für die Eheleute entstehenden Kosten der Räumlichkeiten im gleichen Umfang, wie Kosten für eine Benutzung der eigenen Kirche an Nicht-Mitglieder erhoben werden.FN) § 42 Absatz 6 KiO; KiGS 4.1 |  |
| **§ 10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§ 91 Kirchenordnung)** |
| 1Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigristdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt. |  |
| **§ 11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§ 2 Finanzordnung)** |
| [Falls:] 1In Abweichung zu § 2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF ... [30'000] nicht überschritten werden darf:- bis CHF ... [1‘000] Departements-/Ressortverantwortliche- bis CHF ... [5‘000] Departements-/Ressortverantwortliche mit Präsidium- bis CHF ... [15‘000] Kirchenpflege |  |
| [Falls:] 2In Abweichung zu § 2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden neuen Ausgaben folgende Beträge festgelegt:- einmalige Ausgaben von mehr als CHF ... [20‘000]- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF ... [10‘000] |  |
| **§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§ 3 und 5 Finanzordnung, §§ 4ff Finanzreglement)** |
| 1Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zu zweien zeichnungsberechtigt:a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung;c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege. |  |
| **§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§ 6, 8 und 10 Finanzordnung)** |
| 1Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeits-bereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat. |  |
| **§ 14 Fonds (§ 23 Finanzordnung)**[optional, d.h. für diejenigen Kirchgemeinden, die über solche Fonds verfügen.] |
| 1Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds Reglemente // führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und ist zuständig zum Erlass der Fondsreglemente. |  |
| 2Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung. |
| IV. Weitere Bestimmungen |
| **§ 15 …** [Titel gemäss Inhalt] |
| 1…[Sammelbecken für Bestimmungen von grundlegender (...) Bedeutung in der Kirchgemeinde oder betreffend das Personalwesen, soweit diese nicht in der obigen Struktur untergebracht werden können oder sollen] |  |

|  |
| --- |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen |
| **§ 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts** |
| 1Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.20JJ // mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft und ersetzt diejenige vom ..., welche auf den 31.12.20JJ-1 als aufgehoben gilt. |  |
| **§ 17 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat  (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)** |
| 1Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat. |  |
| 2Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom ... die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt. |  |